

GL_GERICHTE OG.2019.00098 vom 23. Dezember 2019

GL Gerichte, 2019-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00098

FR: GL_GERICHTE OG.2019.00098 du 23 décembre 2019

IT: GL_GERICHTE OG.2019.00098 del 23 dicembre 2019

Regeste

Haftentlassungsgesuch

Erwägungen

E. 3.1

Weiter ist zu prüfen, ob beim Beschuldigten auch von Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO) auszugehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts braucht es für die Annahme der Fluchtgefahr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich der Beschuldigte, wenn er in Freiheit wäre, der Strafverfolgung und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Die Schwere der drohenden Strafe darf als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden; sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falles, insbesondere die gesamten Verhältnisse des Beschuldigten, in Betracht gezogen werden (BGE 117 Ia 69 E. 4a, BGE 108 Ia 67 E. 3).

E. 3.2

In der angefochtenen Verfügung vom 29. November 2019 verwies das Zwangsmassnahmengericht zunächst auf die Vorbringen der Verteidigung, wonach der Beschuldigte einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz habe und bei seinem Sohn in Bülach oder in Einsiedeln wohnen könne. Er könne nach einer Haftentlassung wieder bei seinem vorherigen Arbeitgeber arbeiten. Das stärkste Argument gegen die Fluchtgefahr sei, dass er in die Schweiz zurückgereist sei, nachdem er von den Vorwürfen gehört habe. Eventualiter seien Ersatzmassnahmen anzuordnen (act. 22 S. 3). Das Zwangsmassnahmengericht erwog, dass aufgrund der fortgeschrittenen Ermittlungshandlungen der Fluchtgefahr mit Ersatzmassnahmen entgegengewirkt werden könne, weshalb die Staatsanwaltschaft zu ermächtigen sei, die von der Verteidigung zugestandenen Ersatzmassnahmen anzuordnen (act. 25 S. 6 f. Erw. 5).

E. 3.3

Die Staatsanwaltschaft geht beim Beschuldigten weiterhin von Fluchtgefahr aus (act. 31 S. 6 f.). Er sei italienischer und kosovarischer Staatsangehöriger. Seine Ehefrau lebe in Italien und er sehe sie oft. Er verfüge über enge familiäre Beziehungen im Kosovo. Er habe keine geregelte Arbeit in der Schweiz und an seinem Wohnort [...] sei er anlässlich der Hausdurchsuchung nicht angetroffen worden. Er sei der Rezeptionistin nicht bekannt gewesen. Es lägen konkrete Indizien vor, dass sich der Beschuldigte, sollte er auf freien Fuss gesetzt werden, dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehe. Die vorinstanzlichen Ausführungen zu den Ersatzmassnahmen seien nicht nachvollziehbar. Das Zwangsmassnahmengericht habe die Staatsanwaltschaft nicht zu ermächtigen, Ersatzmassnahmen anzuordnen. Aus dem Strafregisterauszug des

Beschuldigten gehe hervor, dass sich der Beschuldigte weder an die Rechtsordnung der Schweiz noch an verfügte Einreisesperren halte. Weder eine Meldepflicht noch eine Hinterlegung von Ausweispapieren könnten die konkrete Fluchtgefahr bannen.

E. 3.4

Hinsichtlich des Wohnortes [...] gab der Beschuldigte anlässlich der Hafteröffnung (SG.2019.00105 act. 2/2) an, dass dies seine Wohnadresse sei; er könne sich nicht an die Zimmernummer erinnern; er habe einen Vertrag mit Herrn [...] (S. 1) und wohne seit ca. 4 bis 5 Monaten dort. Die Zimmermiete zahle er nicht an der Rezeption. Er habe bis September 2019 gearbeitet. Im Moment aber habe er Schmerzen in seinem Bein und sei deswegen in Therapie. Er habe in einem vollen Pensum als Eisenleger bei der Firma [...] gearbeitet und monatlich CHF 5'000.— / CHF 5'100.— verdient. Im Moment erhalte er keinen Lohn, weil er hier nicht versichert sei und man nicht wisse, ob es Krankheit oder Unfall sei (S. 7). Seine Frau lebe in Italien und er sehe sie oft. Er habe einen Jungen, welcher in [...] wohne. Sein Bruder mit seiner Familie und seine Schwester mit ihrer Familie würden auch in der Schweiz leben. Seine Mutter lebe im Kosovo und er besuche sie so oft wie möglich. Weiter gab der Beschuldigte an, er würde in Freiheit sich sofort zu seiner Adresse begeben [gemeint wohl in ...] und seinen Arbeitgeber kontaktieren. Er sei EU-Bürger und habe bewusst die Schweiz ausgesucht, weil er sich hier wie zu Hause fühle und bei seinem Sohn sein wolle. Er sei seit 1993 in der Schweiz. An dieser Stelle findet sich im Protokoll ein Hinweis, wonach das Migrationsverfahren noch pendent sei und zwischenzeitlich auch eine Einreisesperre verfügt worden sei. Die Verteidigung gibt an, der Beschuldigte habe in dieser Zeit in Deutschland wohnen müssen, bis die Sache geklärt sei. Die Pension [gemeint wohl das Zimmer im Hotel ...] sei eine Übergangslösung gewesen (S. 8). Weiter gab der Beschuldigte an, er wisse nicht, wo sein kosovarischer Pass sei (S. 4 Frage 18) und er habe in der Schweiz immer noch keine Krankenversicherung, weshalb er im Kosovo wegen seinem Knie in Behandlung sei. Er habe mit der Therapie aufgehört und sei direkt in die Schweiz gekommen, um die Sache [Vorwurf betr. Delikt vom 19./20. Mai 2017] richtig zu stellen. Weiter bestätigte der Beschuldigte, dass er im Jahr 2017 mit einer Einreisesperre belegt gewesen sei (S. 6 Frage 48).

E. 3.5

Aus einem Bericht über den Ablauf der Hausdurchsuchung vom 23. September 2019 im Hotel [...] geht hervor, dass der Beschuldigte von der Rezeptionistin auf Vorhalt des Fotos des Beschuldigten nicht erkannt wurde und der Name des Beschuldigten im Suchlauf der Reservationen nicht gefunden werden konnte. Die Abklärungen bei der Einwohnerkontrolle ergaben, dass sich der Beschuldigte persönlich an die Adresse des Hotels [...] angemeldet habe. Weitere Abklärungen zum Arbeitgeber des Beschuldigten, [...], hätten ergeben, dass es sich hierbei um eine Scheinfirma handle. An der angegebenen Adresse existiere nicht einmal ein Briefkasten. Die Nachfrage bei der Immobilienbesitzerin habe ergeben, dass mit der Firma [...] kein Mietverhältnis bestehe (SG.2019.00105 act. 2/6). Die Verteidigung reichte einen Strafbefehl vom 16. Februar 2018 sowie den Arbeitsvertrag des Beschuldigten mit der Firma [...] ein (SG.2019.00123 act. 8/1, act. 8/3). Aus dem Strafbefehl ergibt sich, dass der Beschuldigte für die Zeit vom 7. Mai 2017 bis 14. Februar 2018 der mehrfachen rechtswidrigen Einreise (i.S.v. Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. d AuG) sowie des mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalts (i.S.v. Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) für schuldig befunden wurde. Weiter reichte die Verteidigung Lohnabrechnungen des Beschuldigten für die Monate Juli 2019, August 2019 und September 2019 ein (act. 2/1/2-4). Da trotz

eingereichtem Arbeitsvertrag angezweifelt worden sei, dass er tatsächlich über eine Arbeitsstelle verfüge, würden die Lohnabrechnungen eingereicht. Der Beschuldigte habe sich im Oktober 2019 zwecks Knietherapie in den Kosovo begeben. Nach der Haftentlassung könne er seine Arbeitsstelle wieder antreten. Er habe in der Schweiz kein Bankkonto eröffnen können, da er über keine gültige Aufenthaltsbewilligung verfüge. Aus diesem Grund sei die Lohnzahlung jeweils bar erfolgt (act. 2/1 S. 4). In der Beschwerdeantwort vom 5. Dezember 2019 trägt die Verteidigung hinsichtlich der Fluchtgefahr nichts vor, was nicht bereits in den bisherigen Haftverfahren thematisiert worden wäre. Es wurde noch eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers des Beschuldigten eingereicht (act. 41/2) und die Befragung des Arbeitgebers offeriert (act. 40 S. 19 f.).

E. 3.6

Mit Hinweis auf den Strafregisterauszug (SG.2019.00105 act. 2/7) wurde der Beschuldigte seit 2003 mehrfach straffällig (Vergehen und Übertretung gegen das Waffengesetz, falsche Anschuldigung, mehrfache Nötigung, mehrfache Gefährdung des Lebens, Sachbeschädigung, Drohung, mehrfache rechtswidrige Einreise, mehrfacher rechtswidriger Aufenthalt, Fälschung von Ausweisen). Wie der Beschuldigte in den bisherigen Haftverfahren mehrfach vorgetragen hat, benötigt er eine Krankenversicherung wegen seinem Knie. Wo er sich in der Schweiz aufgehalten hat, ist aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnissen völlig unklar. Sodann legt der Beschuldigte zahlreiche Unterlagen ins Recht, die seine Arbeitstätigkeit in der Schweiz nachweisen sollen. Bei seinem Arbeitgeber [...] handelt es sich mutmasslich um eine Scheinfirma. Hinsichtlich der im Recht liegenden Lohnabrechnungen stellt sich zunächst die Frage, weshalb der Beschuldigte die behauptete Barauszahlung nicht quittiert hat. Gemäss Arbeitsvertrag ist der Beschuldigte im Stundenlohn angestellt und aufgrund der Lohnabrechnungen will er in den Monaten Juli, August und September 2019 jeweils immer 174 Stunden gearbeitet haben, dies obwohl die Anzahl Arbeitstage in diesen Monaten variierten und auch ein allfälliger Ferienbezug die Anzahl gearbeiteter Stunden reduziert hätte [der vertraglich vereinbarte Stundensatz beinhaltet bereits einen Ferienzuschlag und damit sind Ferien im Stundensatz abgegolten]. Auf Anfrage des Obergerichts bestätigte das Amt für Migration des Kantons Schwyz (act. 46), dass der Beschuldigte für die Zeit von Juli 2019 bis September 2019 grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit berechtigt war, "dies natürlich unter dem Vorbehalt, dass es sich nicht um einen Scheinarbeitsvertrag handelt, um unter Täuschung der Behörden eine Bewilligung zu erschleichen." Gestützt auf diese Auskunft ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte [resp. der Arbeitgeber] verpflichtet gewesen wäre, die Quellensteuer vom Lohn in Abzug zu bringen und den Steuerbehörden zu entrichten (§ 87 Steuergesetz des Kantons Schwyz). Ein Quellensteuerabzug fehlt jedoch auf den Lohnabrechnungen. Nach dem Gesagten ist zweifelhaft, ob der Beschuldigte in der Schweiz über eine Arbeit verfügt. Es ist nicht Sache des Obergerichts, in einem Haftbeschwerdeverfahren den Inhaber der Firma [...] zu befragen. Aus den Vorbringen des Beschuldigten geht hervor, dass dieser bestrebt war, in der Schweiz zu arbeiten und über eine Krankenversicherung [resp. auch über eine Kranken- und Unfalltaggeldversicherung] zu verfügen (SG.2019.00105 act. 2/2 S. 6 f.). Der Umstand, dass sich der Beschuldigte freiwillig in die Schweiz begeben hat, nachdem er von den Anschuldigungen gehört hatte, ist auch vor diesem soeben geschilderten Hintergrund zu würdigen und kann entgegen den Vorbringen der Verteidigung nicht als starkes Indiz gegen eine Fluchtgefahr gewertet werden. Obwohl der Beschuldigte vorträgt, seit 1993 in der Schweiz zu leben, ist er der deutschen Sprache offensichtlich nicht mächtig. Der Beschuldigte war für die

Einvernahmen und Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht auf einen Dolmetscher angewiesen (SG.2019.00105 act. 2/2 S. 1 act. 9 S. 1, SG.2019.00123 act. 2/1 S. 1). Seine familiären Beziehungen pflegt er hauptsächlich zu seiner Frau in Italien und zu seiner Mutter im Kosovo. Dem Beschuldigten wird die Beteiligung an einem schweren Gewaltdelikt vorgeworfen. Es liegen konkrete Indizien vor, dass sich der Beschuldigte, sollte er auf freien Fuss gesetzt werden, der Strafuntersuchung durch Flucht nach Italien oder in den Kosovo, wo er über ein intaktes Familiennetz verfügt, entziehen könnte. Damit ist beim Beschuldigten derzeit von Fluchtgefahr (i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO) auszugehen.

E. 4.1

Weiter hat die Untersuchungshaft verhältnismässig zu sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und lit. d StPO). Konkretisiert wird der Verhältnismässigkeitsgrundsatz in Art. 237 Abs. 1 StPO. Gemäss dieser Norm ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (BGE 140 IV 19 E. 2.1.2).

E. 4.2

Gemäss Vorinstanz sei unklar, weshalb der Beschuldigte in Haft verbleiben müsse, um die von der Staatsanwaltschaft geplanten Ermittlungshandlungen durchzuführen. Es sei ausreichend, geeignete Ersatzmassnahmen anzuordnen, um einer allfälligen Fluchtgefahr zu begegnen. Zudem könnten durchgeführte Einvernahmen ohne Wahrung der Parteirechte nicht als Begründung für eine Fortdauer der Untersuchungshaft dienen. Die Untersuchungshaft sei deshalb nicht mehr verhältnismässig (act. 25 S. 7 Erw. 7).

E. 4.3

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Beschwerde aus, sie benötige Zeit, um die notwendigen Ermittlungen zu tätigen. Es seien weitere Einvernahmen zu tätigen, welche aus ermittlungstaktischen Gründen im parteiöffentlichen Verfahren nicht im Detail offengelegt werden könnten. Dem Beschuldigten werde die Beteiligung an einem Verbrechen vorgeworfen, womit die angeordnete Untersuchungshaft verhältnismässig erscheine und keine Überhaft drohe. Mildere Massnahmen seien unter den gegebenen Umständen nicht ersichtlich (act. 31 S. 6, 8).

E. 4.4

Der Beschuldigte befindet sich seit 9. Oktober 2019 in Untersuchungshaft (SG.2019.00105 act. 2/3). Der Beschuldigte ist dringend tatverdächtig, am Angriff vom 19./20. Mai 2017 auf C._____ und D._____ beteiligt zu sein. Aufgrund der dargelegten Umstände ist beim Beschuldigten von konkreter Kollusions- und Fluchtgefahr auszugehen. Die von der Verteidigung vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen zur Bannung der Fluchtgefahr scheinen ungeeignet, der konkreten Fluchtgefahr wirksam begegnen zu können. Dies auch deshalb, weil der Beschuldigte seinen kosovarischen Pass nicht mehr finden will und er bereits einschlägig vorbestraft ist (Ausweissfälschung, rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt [mehrfache Begehung] SG.2019.00105 act. 2/7). Vorliegend handelt es sich um eine grosse und komplexe Strafuntersuchung, welche noch nicht weit fortgeschritten ist. Unter diesen Umständen ist die Fortdauer der Untersuchungshaft einstweilen bis am 11. Februar 2020 (SG.2019.000123 act. 9 S. 7) verhältnismässig. Mildere Massnahmen sind wie bereits erwähnt nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass er bei

der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann (Art. 226 Abs. 3 StPO; Art. 228 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat während dieser Haftdauer laufend zu überprüfen, ob nach wie vor Haftgründe bestehen.

E. 5

Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gutzuheissen und das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten abzuweisen. IV. 1. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühren sind zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Strafbehörde in Beachtung der Bemessungskriterien von Art. 6 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung des Kantons Glarus festzusetzen und zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen. Nachdem das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten vom 21. November 2019 (act. 2/1) abgewiesen wird und der Beschuldigte einstweilen in Untersuchungshaft verbleibt, ist auch über die vorinstanzlich getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht ist gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung des Kantons Glarus auf CHF 300.— sowie für das Beschwerdeverfahren auf CHF 800.— festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung des Kantons Glarus). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 423 Abs. 1 StPO). 2. 2.1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten für ihre im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht bei Abschluss des Strafverfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Verteidigerin macht für das Haftbeschwerdeverfahren Aufwendungen von "aktuell" CHF 3'248.— (bei einem Stundenansatz von CHF 180.—) geltend (act. 40 S. 24 oben). Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung vom 12. März 2004 des Kantons Glarus (GS III I/5 [systematische Gesetzessammlung], nachstehend Tarif) beanspruchen die Bestimmungen Geltung für die öffentliche Verteidigung in Strafsachen vor den Strafuntersuchungsbehörden und den Gerichten des Kantons Glarus. Nach Art. 2 Abs. 2 dieses Tarifs setzt sich die Entschädigung aus dem Honorar zuzüglich Mehrwertsteuer sowie den notwendigen Auslagen (Reisespesen, Porto, Kommunikationsmittel, Fotokopien usw.) zusammen. Nach Art. 3 des Tarifs bemisst sich das Honorar nach dem notwendigen Zeitaufwand, der Bedeutung und der Schwierigkeit der zu beurteilenden Sachverhalts- und Rechtsfragen, der Verantwortung der Rechtsvertretung sowie dem Interesse der Parteien am Verfahren, wobei Art. 8 Abs. 1 des Tarifs für das Honorar in Strafsachen einen Stundenansatz von 180 Franken vorsieht. 2.2. Der von der Verteidigerin für das vorliegende Haftbeschwerdeverfahren geltend gemachte aktuelle Aufwand von CHF 3'248.— scheint unverhältnismässig hoch zu sein. Die Beschwerdeantwort umfasst 24 Seiten (act. 40). Die Verteidigerin nimmt unter dem Titel II. Formelles über sieben Seiten eingehend zu den bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingebrachten Beweismitteln der Staatsanwaltschaft Stellung. Die Frage der Verwertbarkeit wird in der Beschwerdeantwort einer ausführlichen rechtlichen Würdigung unterzogen, was seitens der Verteidigung in einem Haftbeschwerdeverfahren nicht angezeigt ist. Dabei wird die Staatsanwaltschaft dahingehend heftig kritisiert, dass sie nach Ansicht der Verteidigerin entlastende Beweismittel zurückhalte und ihr die Akteneinsicht verweigere. Diesbezüglich verweist die Verteidigerin sodann auf ihre deswegen erhobene Beschwerde, welche vor Obergericht noch hängig ist. Schliesslich lässt sich die Verteidigerin auch über sogenannte "oft

praktizierte Tricks" der Staatsanwaltschaften aus und wirft der hiesigen Staatsanwaltschaft gerade mehrfach rechtswidriges Verhalten vor (act. 40 S. 3-9). Die "Geheimvernahme" von H. _____ wird gar über drei Seiten inhaltlich und rechtlich thematisiert (act. 40 S. 7-9). Unter III. Materielles werden zunächst die Aussagen des Beschuldigten repetiert und die Aussagen von C. _____ über drei Seiten lang einer umfassenden Beweiswürdigung unterzogen (act. 40 S. 10-13). Die Aussagen der einvernommenen Zeugen werden teils wörtlich wiedergegeben (S. 14-15), was ebenfalls nicht angezeigt war. Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit kritisiert die Verteidigerin explizit auch die Bedingungen der Untersuchungshaft (act. 40 S. 22). Die Verteidigerin setzt sich in ihrer Beschwerdeantwort mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, welche diese in ihrer Beschwerde konzis auf 8 Seiten vorbringt, nicht hinreichend auseinander. 2.3. Im vorliegenden Haftbeschwerdeverfahren stellten sich keine komplexen Rechtsfragen und es war keine umfassende Beweiswürdigung der im Recht liegenden Aussagen vorzunehmen; dies ist dem Sachgericht vorbehalten (so zutreffend auch die Vorinstanz in SG.2019.00123 act. 9 Erw. 3.2.1). Insoweit die Verteidigerin ihre Beanstandungen betreffend Akteneinsicht im Haftbeschwerdeverfahren (nochmals) vorträgt, kann sie hierfür nicht entschädigt werden. Eine umfassende Würdigung der Aussagen von H. _____ und C. _____ ist ebenfalls im Beschwerdeverfahren nicht in dieser Länge zu repetieren, zumal dies teilweise bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragen wurde (act. 22). Die Verteidigerin kann für diese im Haftbeschwerdeverfahren vorwiegend repetierten Vorbringen nicht vollumfänglich entschädigt werden. Nach eingehender Prüfung der Beschwerdeantwort ist zu konstatieren, dass die wesentlichen Vorbringen konzis auf 12 Seiten hätten dargelegt werden können. Der Aufwand der Verteidigung im Beschwerdeverfahren ist hauptsächlich durch das Verfassen der Beschwerdeantwort begründet. Entsprechend scheint gerechtfertigt, die geltend gemachten Auslagen in Höhe von CHF 3'248.— auf CHF 2'000.— zu reduzieren. _____ Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.